



# Wege aus der Krise

Schutzschirmverfahren

Mit der ESUG-Novelle (BGBl. I 2011, S. 2854) wurde ein eigenständiges Vorbereitungsverfahren zur Sanierung eingeführt: das Schutzschirmverfahren. Es stellt eine sanierungsorientierte Modifizierung des vorläufigen Insolvenzverfahrens dar und ist auf die Erstellung eines Insolvenzplans in Eigenverwaltung gerichtet. Es gilt für alle ab dem 1. März 2012 beantragten Verfahren.

### Anträge auf

- ▶ Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, § 13 InsO
- ▶ Anordnung der Eigenverwaltung, § 270 InsO
- ▶ Durchführung des Schutzschirmverfahrens anstelle des regulären vorläufigen Insolvenzverfahrens, 270b I S. 1 InsO

### Anordnung erfolgt, wenn

- ▶ drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) vorliegt,
- ▶ jedoch keine Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), und
- ▶ die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich erfolglos ist, § 270b I S. 1 InsO.

### Weitere Voraussetzung:

#### Vorlage einer mit Gründen versehenen Bescheinigung

- ▶ einer in Insolvenzsachen erfahrenen Person (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder Personen mit vergleichbarer Qualifikation),
- ▶ aus der hervorgeht, dass keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich erfolglos ist, § 270b I S. 3 InsO.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, ergeht ein Beschluss des Insolvenzgerichts mit Anordnung des Schutzschirmverfahrens und

#### Bestimmung einer Frist

zur Vorlage eines Insolvenzplans (max. 3 Monate), § 270b I S. 1, 2. HS, S. 2 InsO.

#### Bestellung eines vorläufigen Sachwalters, § 270b II S. 1 InsO:

- ▶ darf nicht Aussteller der Bescheinigung sein,
- ▶ der Schuldner kann einen Vorschlag machen (§ 270b II S. 2 InsO).

#### Anordnung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen

(nach § 21 I, II Ziff. 1a, 3 - 5 InsO), § 270b II S. 3, 1. HS InsO.

### Auf Antrag des Schuldners hat das Gericht die folgenden Anordnungen zu treffen:

- ▶ Maßnahmen nach § 21 II Ziff. 3 InsO (§ 270b II S. 3, 2. HS InsO)
- ▶ Möglichkeit zur Begründung von Masseverbindlichkeiten (§ 270b III InsO)

Erarbeitung des Insolvenzplans zur Umsetzung des Sanierungskonzepts gemäß Antrag (§ 270b I S. 1 InsO)

### Vorzeitige Aufhebung des Schutzschirmverfahrens

Beschluss des Insolvenzgerichts vor Ablauf der Frist, wenn:

- ▶ angestrebte Sanierung offensichtlich aussichtslos, § 270b IV Ziff. 1 InsO
- ▶ Antrag des vorläufigen Gläubigerausschusses, § 270b IV Ziff. 2 InsO
- ▶ Antrag absonderungsberechtigter Gläubiger oder Insolvenzgläubiger und konkrete Umstände bekannt werden, die erwarten lassen, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen und dies glaubhaft gemacht wird, § 270b IV Ziff. 3 InsO gemacht wird, § 270b IV Ziff. 3 InsO

Nach Fristablauf: Entscheidung des Gerichts über die Eröffnung des Verfahrens, § 270b IV S. 3 InsO

Eröffnungsbeschluss mit Entscheidung über die Eigenverwaltung, §§ 27, 270 I 1 InsO\*

Umsetzung des Sanierungskonzepts mittels Insolvenzplan im eröffneten Verfahren mit/ohne Eigenverwaltung, §§ 217 ff. InsO \*\*

### Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt oder fallen diese später weg,

- ▶ wird ein reguläres Insolvenzeröffnungsverfahren durchgeführt (§§ 11 - 25, 270 I S. 2, 270a InsO).
- ▶ Ist der Antrag auf Durchführung der Eigenverwaltung nicht offensichtlich aussichtslos, wird ein vorläufiger Sachwalter bestellt, § 270a I S. 2 InsO, bei Bedarf erfolgt die Anordnung weiterer Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO.
- ▶ Bei drohender Zahlungsunfähigkeit wird dem Schuldner die Möglichkeit gegeben, den Eröffnungsantrag vor einer Entscheidung über die Eröffnung zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen der Eigenverwaltung als nicht gegeben angesehen werden, § 270a II InsO.

- ▶ Es ergeht ein Beschluss über die Eröffnung des Verfahrens mit der Entscheidung über den Antrag auf Durchführung des Verfahrens in Eigenverwaltung, §§ 27, 270 I S. 1 InsO. \*

\* Zum Ablauf des Eigenverwaltungsverfahrens siehe gesonderte Übersicht von S&B.

\*\* Zum Ablauf des Insolvenzplanverfahrens siehe gesonderte Übersicht von S&B.

### Schultze & Braun

Postfach 1406, 77845 Achern, Eisenbahnstraße 19-23, 77855 Achern, Telefon +49(0)78 41/7 08-0, Telefax +49(0)78 41/7 08-301, Internet: www.schubra.de, E-Mail: Mail@schubra.de

Niederlassungen: Achern, Aschaffenburg, Augsburg, Bayreuth, Berlin, Bocholt, Braunschweig, Bremen, Celle, Chemnitz, Dessau-Rosslau, Detmold, Dresden, Endingen, Erfurt, Essen, Frankfurt, Halle, Hamburg, Hameln, Hannover, Heilbronn, Hof, Karlsruhe, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, Mönchengladbach, München, Nürnberg, Offenburg, Ravensburg, Rostock, Rottweil, Saarbrücken, Stuttgart, Weiden, Wuppertal